

1. Allgemeines I Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen der Firma Business Diagnostik GmbH als Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge

1.2. Die Geschäfts-, Auftrags- und Beratungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wäre ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden. Der Maßgeblichkeit abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftragnehmer in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Diese Geschäfts-, Auftrags- und Beratungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3. Auftraggeber: Die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die dem Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt hat (haben).

1.4. Auftragnehmer: Die Business Diagnostik GmbH, die als alleiniger Auftragnehmer gilt.

1.5. Aufträge: Alle vereinbaren oder aus einem anderen Grunde vom Auftragnehmer als Berater nach deutschem Recht erbrachten, unmittelbar mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden Leistungen, und zwar im weitesten Sinne des Wortes.

1.6. Unterlagen: Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Sachen, v.a. Schriftstücke oder Datenträger, sowie alle im Rahmen der Ausführung des Auftrags vom Auftragnehmer erstellten Sachen, v.a. Schriftstücke oder Datenträger.

1.7. Vertrag: Jede Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer.

1.8. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, ihm überlassenes Material in tatsächlicher, steuerlicher, oder rechtlicher Hinsicht – zum Beispiel auf Vollständigkeit und Richtigkeit – zu prüfen, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

1.9. Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise der Auftragsausführung. Der Auftragnehmer wird durch den Auftraggeber dabei rechtzeitig erteilt und gerechtfertigte Anweisungen des Auftraggebers nach Möglichkeit berücksichtigt.

1.10. Werden während der Erledigung des Auftrags Tätigkeit für den ausgeübten Beruf oder den Gewerbebetrieb bzw. für Privatangelegenheiten des Auftraggebers erbracht, die nicht unter die Tätigkeiten fallen, auf die sich der Auftrag bezieht, gelten diese Tätigkeit als auf Grund von Einzelverträgen erbracht.

1.11. Jede Auftragserteilung an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber sowie die Annahme dieses Auftrages durch den Auftragnehmer gilt als der Beginn eines abgeschlossenen Einzelvertrags.

1.12. Sofern im Einzelfall aufgrund eines Dreiecks-Rechtsverhältnisses vertragliche Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet werden sollten, so verpflichtet sich der Auftraggeber unter Einbeziehung dieser AGB für den Fall, dass der Vertrag im Interesse des Auftraggebers zustande kommt, den Auftragnehmer so zu stellen, als wäre der Vertrag direkt zwischen ihm und dem Auftraggeber abgeschlossen worden.

1.13. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf eine Änderung oder Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen schriftlich hinweisen. Diese gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach Eingang der entsprechenden Mitteilung bei ihm schriftlich widerspricht.

2. Vertragsgegenstand I Leistungsumfang

2.1. Einzelheiten des Auftrages wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) geregelt.

2.2. Das Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist ein Dienstvertrag, aufgrund dessen der Auftragnehmer die vereinbarte Beratungstätigkeit schuldet, ohne das damit ein bestimmter Erfolg versprochen ist. Gegenstand des Auftrages ist daher auch nicht die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.

2.3. Soll der Auftragnehmer zusätzlich einen ausführlichen Bericht erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden. Der Bericht ist kein Gutachten, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wieder.

2.4. Der Auftragnehmer kann sich zur Erbringung seiner Leistungen selbständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

2.5. Die Beratungsleistungen des Auftragnehmers gelten als erbracht, wenn sowohl die notwendigen Analysen als auch die daraus abgeleiteten Empfehlungen erarbeitet und dem Auftraggeber mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen vom Auftraggeber umgesetzt werden. Es obliegt dem Auftraggeber, Art, Umfang und Grenzen des Auftrages gegenüber dem Auftragnehmer näher zu bestimmen. Die Beratung des Auftragnehmers erfolgt stets nach besten Wissen und Gewissen auf Basis anerkannter Regeln von Wissenschaft und Praxis. Zur Durchführung des Auftrages ist der Auftragnehmer berechtigt, sich sachverständiger Dritter zu bedienen.

2.6. Der Auftrag umfasst nicht die Rechts- oder Steuerberatung. Beratungsleistungen, die rechts- oder steuerberatende Berufen vorbehalten sind, sind aus dem Auftrag ausgeschlossen und nicht Gegenstand der Beratungsleistung.

2.7. Die Verwendung der Ausarbeitungen des Auftragnehmers zu Werbezwecke für den Auftraggeber ist stets unzulässig; ein Verstoß berechtigt uns zur einseitigen fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers. Ferner behält sich der Auftragnehmer vor, einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen.

2.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das nach Bearbeitung entstandene Zahlenmaterial, sofern daraus nicht auf einzelne Auftraggeber geschlossen werden kann, für statistische oder Vergleichszwecke anzuwenden.

3. Leistungsänderungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Protokolle über Besprechungen werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

4. Schweigepflicht I Datenschutz I Sicherung der Unabhängigkeit

4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder Auftraggeber bezogenen Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne Einwilligung des Auftraggebers darf er sie weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten. Dies gilt auch für schriftliche Äußerungen, insbesondere auftragsbezogene Berichte oder Empfehlungen.

4.2. Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

4.3. Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

4.4. Der Auftragnehmer kann von den schriftlichen Unterlagen, die ihm zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Ablichtungen für seine Unterlagen anfertigen.

4.5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellungen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Auftragnehmer beschäftigten Mitarbeiter während der Dauer der Zusammenarbeit weder für seinen Betrieb oder Dritte abzuwerben noch Angebote zu unterbreiten, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

4.6. Auftraggeber und Auftragnehmer können auf elektronischem Wege miteinander kommunizieren. E-Mail- und Internetbenutzung sind aber mit Risiken verbunden wie (jedoch nicht limitativ) Verzerrungen von Daten, Verzögerung bei der Übertragung, unberechtigten Eingriffen und Computerviren. Der Auftragnehmer haftet nicht für etwaige Schäden aus der E-Mail- und/oder Internetbenutzung. Bei Zweifel an Inhalt oder Versendung der E-Mail gelten ausschließlich die Datenauszüge aus den EDV-Systemen des Auftragnehmers.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in einer Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Ausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, so insbesondere dem Auftragnehmer notwendige Daten und Informationen zukommen zu lassen sowie dem Auftragnehmer Zugang zu sämtlichen erforderlichen Informationsquellen zu verschaffen. Der Auftraggeber hat die entsprechenden Informationen zeitnah zu beschaffen.

5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung des Auftrages bis zu dem Zeitpunkt ruhen zu lassen, an dem der Auftraggeber der Verpflichtung des vorherigen Absatzes nachgekommen ist.

5.3. Es ist Sache des Auftraggebers, sich in angemessenen Zeitabständen über die fortschreitenden Ergebnisse der Auftragsdurchführungen zu unterrichten und notwendige werdende Zwischenentscheidungen jeweils rechtzeitig zu treffen.

5.4. Ist dem Auftragnehmer ein Auftrag auf Grund eines Analyseberichtes erteilt worden, so darf der Auftragnehmer, sofern ihm der Auftraggeber nichts Abweichendes mitteilt, davon ausgehen, dass die in dem Analysebericht dargestellten Sachverhalte zutreffen.

5.5. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass auch ohne besondere Aufforderung alle zur Ausführung des Auftrages notwendigen Ressourcen, wie Unterlagen, Daten, Informationen rechtzeitig vorgelegt oder bereitgestellt werden und der Auftragnehmer von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die während unserer Tätigkeit bekannt werden. Ebenso hat der Auftraggeber gegenüber Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen uneingeschränkten und zeitlich unbefristeten Zugang zu Mitarbeitern des Unternehmens erhält.

5.6. Hat der Auftragnehmer Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Analysen und Empfehlungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeiter des Auftragnehmers sind in solchen Fällen stets unverbindlich. Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder Verwertungsrechte entstehen, verbleiben diese bei dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages an den Auftragnehmer gefertigten Analysen und Empfehlungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

5.7. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Rechtmäßigkeit der dem Auftragnehmer von ihm oder in seinem Namen

vorgelegten Daten und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen.

5.8. Die wegen Verzögerung bei der Auftragsausführungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Honorarforderungen aus nicht, nicht termingerecht oder unvollständigen zur Verfügung gestellten Daten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Fristen/Annahmeverzug/unterlassene Mitwirkung

6.1. Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart worden sind. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt voraus, dass die für die Bearbeitung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Angaben des Auftraggebers rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Verzögerungen bei der Fertigstellung von Aufträgen aufgrund von Ereignissen, die die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere behördliche Anordnungen oder Ereignisse höherer Gewalt – hat der Auftragnehmer auch bei verbindlichen vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies berechtigt den Auftragnehmer, die Erbringung der Leistung um die Dauer der Verhinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Vertragsteiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6.2. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung berechtigt.

6.3. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen sowie des dem Auftragnehmer entgangenen Gewinns (vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen). Die Rechte nach 6.2 und 6.3 stehen dem Auftragnehmer ebenso zu, wenn bei der Auftragsdurchführung die Mitwirkung seitens des Auftraggebers und/oder der von ihm beauftragten Dritten nicht in einer nach Art und Umfang angemessenen Weise erfolgt. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für Schäden, die mit einer mangelhaften Mitwirkung des Auftraggebers und/oder der von ihm beauftragten Dritten zusammenhängen.

7. Vergütung I Zahlungsbedingungen I Aufrechnung

7.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung nach Auftragsvergabe von 35 % der festgelegten Vergütung bei Auftragsannahme bzw. Auftragsbestätigung aber spätestens nach 14 Tage ab Projektstart; weitere 65% des Auftrags sind nach schriftlicher Übermittlung der Analyse oder/und Handlungsempfehlung zu vergüten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle notwendige Auskünfte und Informationen zur Ermittlung der vereinbarten Vergütung mitzuteilen, einzusehen oder nachzuweisen.

7.2. Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Alle Rechnungen des Auftragnehmers sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zahlbar.

7.3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertragsverhältnis ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

7.5. Eine Zahlung gilt erst dann erfolgt, wenn der Auftragnehmer vollständig über den eingehenden Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erbracht, wenn der Scheck eingelöst wird und nicht innerhalb von einer Woche eine Rückbelastung

erfolgt. Bei erteilter Einzugsermächtigung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, den fälligen Rechnungsbetrag nach Rechnungserstellung einzuziehen. Anfallende Bankgebühren, die sich aus Lastschriftrückrechnungen ergeben, trägt der Auftraggeber.

7.6. Bei der Überschreitung eines Zahlungsziels oder bei Eintritt von Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen i. H. der jeweiligen Zinssätze für bankübliche Überziehungskredite zu berechnen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine niedrigere Belastung nachweist, sie sind jedoch mindestens in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes (§§ 288, 247 BGB) zu leisten.

7.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen billiges Verlangen angemessene Vorschüsse auf seine Honorarforderungen zu zahlen.

7.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jedes Mal, wenn er einen angemessenen Vorschuss verlangt hat, die Auftragsausführung ruhen zu lassen, bis der Auftraggeber den Vorschuss an den Auftragnehmer bezahlt bzw. dafür Sicherheiten geleistet hat.

7.9. Das Honorar des Auftragnehmers, gegebenenfalls zuzüglich Vorschüssen an und Honorarrechnungen von eingeschalteten Dritten, wird dem Auftraggeber einschließlich der eventuell fälligen Umsatzsteuer je nach Wahl des Auftragnehmers wöchentlich, 14-tägig, monatlich, vierteljährlich, jährlich oder nach Erledigung des Auftrags in Rechnung gestellt.

7.10. Bei einer Kündigung behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Zahlung der Honorarrechnungen für bereits erbrachte und noch zu erbringende Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen des Auftragnehmers. Die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers aus einer Honorarrechnung für bereits erbrachte Leistungen wird mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung sofort und in voller Höhe fällig.

7.11. Das Honorar für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen ist nicht erfolgsbedingt. Das Honorar des Auftragnehmers kann aus einem vorher festgesetzten Betrag je Einzelvertrag bestehen und/oder nach dem vom Arbeitnehmer erbrachten Zeitaufwand berechnet werden. Ist je Einzelvertrag ein festgesetzter Betrag vereinbart worden, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber darüber hinaus erbrachten Zeitaufwand in Rechnung zu stellen, wenn und sofern die erbrachte Tätigkeit die vertraglich vorgesehene Tätigkeit übersteigt. Ist nicht ein vorher festgesetzter Betrag vereinbart worden, gelten die beim Auftragnehmer üblichen Honorarsätze.

7.12. Zahlt der Auftraggeber innerhalb einer zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbarten Frist nicht, ist er mit Ablauf dieser Frist von Rechts wegen im Verzug und schuldet er dem Auftragnehmer, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf, von diesem Moment an bis an den Tag der vollen Begleichung die dann in Deutschland geltenden gesetzlichen Zinsen aus dem in Rechnung gestellten Betrag, dies alles unbeschadet weiterer Rechte des Auftragnehmers.

7.13. Alle aus der außergerichtlichen Einziehung der Forderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.14. Gibt die finanzielle Lage oder die Zahlungsmoral des Auftraggebers nach Meinung des Auftragnehmers dazu Anlass, ist der Auftraggeber auf erste Anforderung des Auftragnehmers verpflichtet, (zusätzliche) Sicherheiten in einer vom Auftraggeber zu bestimmenden Form zu leisten. Versäumt es der Auftraggeber, die verlangten Sicherheiten zu leisten, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner weiteren Rechte berechtigt, alle Verpflichtungen aus dem Auftrag den Bestimmungen gemäß mit sofortiger Wirkung ruhen zu lassen. Außerdem werden sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber, gleichviel aus welchem Grunde, sofort fällig.

7.15. Bei einem erteilten Auftrag haften die Auftraggeber, sofern die Leistungen für die

Gesamtauftraggeber erbracht wurden, gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags.

8. Gewährleistung/Haftung

8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter haften grundsätzlich nicht für einen aus der erbrachten Dienstleistung erwarteten Erfolg. Im Falle einer mangelhaften Leistung ist der Auftragnehmer berechtigt, zunächst von einem zweimaligen Nachbesserungsrecht Gebrauch zu machen, ehe der Auftraggeber zur Rückabwicklung oder Minderung berechtigt ist.

8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung des Auftragnehmers unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls vorhandene Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erkennbarkeit eines Mangels diesen schriftlich anzuzeigen. Sollte er seiner Prüfungs- und Rügepflicht nicht fristgerecht nachkommen, sind Gewährleistungsansprüche insofern ausgeschlossen.

8.3. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Haftung für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder Gesundheit. Die vorstehenden Haftungsgrenzen gelten auch für das Verhalten gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Die Haftung für Mangelfolgeschäden insbesondere entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Schäden aus Betriebsaufstockung, u.a., es sei denn, dem Auftragnehmer oder dessen leitenden Angestellten fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Höhe der Haftung des Auftragnehmers wird, sofern der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen eines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erteilt wurde, für einen Einzelfall auf die Höhe der Auftragssumme beschränkt. Als einzelner Schadensfall ist dabei die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben fehlerhaften Beratung ergeben. Für den Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Aufträge oder einer gleichartigen einheitlichen Beratungsleistung entstanden ist, wird die Haftung auf maximal 150.000,00 € begrenzt. Dabei ist unerheblich, ob der Fehler in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren verursacht wurde.

8.4. Zusätzlich empfiehlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, eine eigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für solche Schäden abzuschließen, die in ihrer Höhe über die in Punkt 8.2. genannten Summen hinausgehen. Die Entscheidung eine Versicherung gegen ein eventuelles Risiko von Vermögensschäden abzuschließen, liegt im Ermessen des Auftraggebers.

8.5. Offensbare Unrichtigkeiten wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler, formale oder formelle Mängel, die in einer schriftlichen Äußerung des Auftragnehmers enthalten sind, können von diesem jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Fehler in der fachlichen Äußerung des Auftragnehmers, die geeignet sind, die Beratungsempfehlungen in Frage zu stellen, berechtigen den Auftraggeber zur Zurücknahme der entsprechenden Äußerung, auch Dritten gegenüber.

8.6. Für unternehmerische Risiken, z. B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilungen der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen, etc) übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

8.7. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein Dritter eingeschaltet, so haftet der Auftragnehmer nicht für die Auswahl des Dritten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer für alle Ansprüche Dritter, darunter auch zu verstehen Anteilseigner, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Angestellte des Auftraggebers sowie verbundene juristische Personen und Unternehmen und an der Organisation des Auftraggebers beteiligte Dritte, die

mittelbar oder unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen, Gewähr. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer insbesondere Gewähr für Ansprüche Dritter aus Schäden aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens des Auftraggebers, es sei denn, dem Auftragnehmer oder dessen leitenden Angestellten fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

9. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

9.1. An den Ergebnissen der von ihm erbrachten Dienstleistungen behält sich der Auftragnehmer die Urheberrechte ausdrücklich vor. Der Auftraggeber erhält ein unbefristetes, unwiderrufliches, ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, beschränkt auf den Zweck, der bei Auftragserteilung vereinbart wurde.

9.2. Eine weitergehende Übertragung von Rechten ist auch mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den Auftraggeber nicht verbunden.

9.3. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten schriftlichen Unterlagen, Berichte, Präsentationen, Verträge und sonstigen schriftlichen und elektronischen Dokumente vom Auftraggeber nur für seine eigenen, bei Auftragserteilung vereinbarten Zwecke verwendet werden und nicht ohne schriftliche Zustimmung veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung zahlt der Auftraggeber einer vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfende Vertragsstrafe an den Auftragnehmer.

10. Treuepflicht 1 Wettbewerbsverbot

10.1. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Meidung einer vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfenden Vertragsstrafe, während eines Zeitraumes von 24 Monaten nach Ende des Vertragsverhältnisses weder selbständig noch unselbständig in Wettbewerb zu dem Auftragnehmer zu treten und sich weder direkt noch indirekt an der Anbietetung von Leistungen im Bereich Effizienzsteigerung, Wertoptimierung, Restrukturierung und Kosteneinsparungen oder sonstigen Beratungsdienstleistungen zu beteiligen.

11. Höhere Gewalt

11.1. Soweit die für die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Auftraggeber vorgesehenen Mitarbeiter des Auftragnehmers unvorhersehbar ausfallen, ist der Auftragnehmer berechtigt, insoweit die Erbringung der Leistungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

11.2. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Beide Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

11.3. Kann der Auftragnehmer durch höhere Gewalt oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht frist- bzw. ordnungsgemäß erfüllen, darunter auch, jedoch nicht limitativ, Krankheiten von Arbeitnehmern, Störungen des Computernetzwerkes und sonstige Störungen des normalen Geschäftsbetriebs, ruhen diese Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer wieder imstande ist, sie zu erfüllen, und zwar, ohne dass der Auftragnehmer dabei in Erfüllungsverzug gerät und ohne dass er zu einem Schadenersatz verpflichtet ist.

12. Kündigung

12.1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit schriftlich gekündigt werden.

12.2. Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald der Auftragnehmer die Analyse und/oder die Empfehlungen dem Auftraggeber schriftlich übermittelt.

12.3. Kündigt der Auftragnehmer, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt oder kündigt der Auftraggeber aus wichtigem von dem Auftragnehmer zu vertretendem Grund, so kann der Auftragnehmer eine Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Teilleistung nur insoweit verlangen, als diese für den Auftraggeber objektiv von Interesse ist. Kündigt der Auftraggeber aus sonstigem Grund, so steht dem Auftragnehmer ein anteiliger Vergütungsanspruch zu, dessen Höhe sich nach den von ihm tatsächlich erbrachten Leistungen ist nicht gesondert vereinbart auf Basis eines Stundensatzes von € 385,00, maximal jedoch in Höhe der Vergütung gemäß Ziffer 7. darüberhinaus die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

13. Zurückbehaltungsrecht 1 Aufbewahrung von Unterlagen

13.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderung hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber ausgeschlossen ist, soweit die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

13.2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber ihm aus dem Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der vom Auftraggeber übergebenen oder der im Rahmen des Auftrags gefertigten Unterlagen, sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

13.3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen in drei Jahren, bei gemäß Ziffer 13.1. zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

14. Sonstiges

14.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

14.2. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

14.4. Sind oder werden Vorschriften oder Bedingungen dieser allgemeinen Geschäfts-, Auftrags- und Beratungsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen. Die Parteien verpflichten sich in dem Falle die unwirksame Bedingung einvernehmlich durch eine andere Bedingung zu ersetzen, die der unwirksamen dem Sinne nach am nächsten kommt.

14.5. Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.

14.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes erteilt wurde. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch gegenüber Nichtkaufleuten, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.